

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzaу-Str. 70 | 24837 Schleswig

AC PLANERGRUPPE GMBH
z. Hd. Frau Karin Steffen
Burg 7A
25524 Itzehoe

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 17.02.2026/
Mein Zeichen: Harrislee-Bplan58/
Meine Nachricht vom: /

Yvonne Heines
yvonne.heines@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-37
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 18.02.2026

**Gemeinde Harrislee B-Plan Nr. 58 „Neues Schwimmbad“
Frühzeitige Beteiligung als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Steffen,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Yvonne Heines



**Kreis
Schleswig-Flensburg**
Der Landrat
Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig
AC Planergruppe GmbH
Burg 7a
25524 Itzehoe

Ansprechpartnerin

Frau Thamsen

Raum: 408

Tel.: 04621 87- 7851

Fax.: 04621 87 - 588

E-Mail:

therese.thamsen@schleswig-flensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

17. Februar 2026

Mein Zeichen, Meine Nachricht vom

3-603-TT/037 B 58

Schleswig

18. März 2026

Gemeinde: Harrislee

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Neues Schwimmbad“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die vorliegende Planung bestehen seitens der unteren **Denkmalschutzbehörde** keine Bedenken.

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein wurde bereits von anderer Stelle beteiligt. Dennoch wird vorsorglich auf § 15 DschG SH verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Gebäude

Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

Sprechzeiten

Allgemein

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
Do. 15:00 - 17:00 Uhr

Banken

Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80
BIC NOLADE21NOS

E-Mail:

info@schleswig-flensburg.de

Internet:

<http://www.schleswig-flensburg.de>

Postbank Hamburg

IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02
BIC PBANKDEFF

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Folgende Anmerkungen werden von der unteren **Naturschutzbehörde** hervorgebracht:

Die an der westlichen Grundstücksgrenze vorhandene Baumreihe ist zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Vor dem Abriss der Bestandsgebäude sind diese auf Vorkommen von Fledermäusen und sonstigen geschützten Tieren zu untersuchen. Das Ergebnis ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Dauerhafte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind (z.B. Fledermausquartiere, Schwalbennester, Mauersegler- und Höhlenbrüterniststätten).

Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden (z. B. Singvogel- oder Hornissennester) sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt.

Verstöße gegen die Artenschutzbestimmungen können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro, bei vorsätzlichen Verstößen, bei denen Tiere streng geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) betroffen sind, sogar mit einer Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren geahndet werden.

In und an Gebäuden können verschiedene geschützte Arten auftreten. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über mögliche Fundstätten und Handlungshinweise beim Fund betroffener Tiere.

Bitte untersuchen Sie betroffene Orte	Betroffene Tiere	Das müssen Sie beachten
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Bäume, Baumhöhlen ▶ Hecken, Sträucher ▶ Fassadenbegrünung ▶ Holzstapel ▶ Dachvorsprünge ▶ Nischen 	<p>Vögel, die frei in Gehölzen brüten und in jedem Jahr neue Nester bauen</p> <p>z.B. <i>Amseln, Finken, Rotkehlchen</i></p>	<p>Beginnen Sie mit den Arbeiten im Bereich der betroffenen Nistplätze erst, wenn die Vögel ihre Brut abgeschlossen haben.</p> <p>Beachten Sie, dass Gehölze in der Zeit von 01. März bis 30. September</p>

<ul style="list-style-type: none"> ▶ Mauerlöcher / -spalten ▶ Dachboden, Keller ▶ Schuppen ▶ Lüftungsschlitze ▶ Rollladenkästen ▶ hinter Fensterläden, Holzverschalungen, Blechverkleidungen 		grundsätzlich nicht beseitigt werden dürfen.
	Vögel, die in Höhlen, Nischen oder Kolonien brüten und diese alljährlich wiedernutzen z.B. <i>Spatzen, Meisen, Stare, Schwalben</i>	(zusätzlich zu den oben genannten Vogelschutzmaßnahmen) Achten Sie darauf, dass der Zugang der Vögel zu ihren Nistplätzen nicht verschlossen oder behindert wird. Bringen Sie als Ersatz für verlorene Nistplätze vor Beginn der Brutzeit eine entsprechende Anzahl passender Nisthilfen an geeigneter Stelle an.
	Besonders empfindliche oder anspruchsvolle Tiere z.B. <i>Fledermäuse, Mauersegler, Turmfalken, Störche, Eulen und Käuze</i>	Hier kann es schwierig sein, die richtige Zeit für die Bauarbeiten zu wählen oder geeigneten Ersatz für die verlorengehenden Nistplätze und Quartiere zu schaffen: Sie sollten sich deshalb in jedem Fall eines Fundes fachlich beraten lassen.
Insekten und ihre Nester z.B. <i>Hornissen, Wildbienen</i>	<i>Hornissen</i> und <i>Wildbienen</i> sind geschützte Arten, deren Beseitigung bei der Oberen Naturschutzbehörde beantragt werden muss (siehe unten). Die Umsiedlung von <i>Wespen</i> ist ohne solchen Antrag möglich. Eine Liste von Wespenberatern für die Umsiedlung stelle ich Ihnen gern zur Verfügung.	

Bestehen berechtigte Zweifel über das Vorhandensein geschützter Arten, ist ein Gutachter hinzuzuziehen.

Wenn sich die Beeinträchtigung geschützter Arten nicht vermeiden lässt, ist bei der Oberen Naturschutzbehörde, Landesamt für Landwirtschaft für Umwelt (LfU) mit Sitz in Flintbek, Tel.: 04347/704-0 eine Befreiung von den Artenschutzvorschriften zu beantragen.

Bauherr*in oder Architekt*in haben im Rahmen ihrer Eigenverantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht durch die Bau- bzw. Abrissmaßnahmen beeinträchtigt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem „Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften“ mit Artikel 1 - Änderung des BNatSchG - Nr. 13 der § 41 a „Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen“ ergänzt wurde. Danach sind neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen der wildlebenden Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind. Daher wird folgendes vorgeschlagen:

Die fledermaus- und insektenfreundliche Außenbeleuchtung sollte in den Bebauungsplan als Festsetzung mit aufgenommen werden. Dabei ist insbesondere auf die Verwendung von ausschließlich warmweißen Licht bis maximal 3.000 Kelvin, geringe UV- und Blaulichtanteile sowie die Anbringung in möglichst geringer Höhe, eine nach unten abstrahlende Ausrichtung und kurze Beleuchtungsdauer hinzuweisen.

Von Seiten der unteren **Wasserbehörde (Binnenhochwasserschutz)** bestehen keine Bedenken hinsichtlich der Starkregenvorsorge.

Im Rahmen der Starkregenvorsorge werden die vorliegenden Festsetzungen und die implementierten Maßnahmen zum Erhalt des natürlichen Wasserhaushaltes ausdrücklich begrüßt. Ein besonderer Mehrwert liegt in der Festsetzung der Dachbegrünung. Zudem wird die geplante Ausgestaltung der Parkplatzflächen durch Baumbepflanzungen sowie die dezentrale Entwässerung über Mulden als einen positiven Beitrag für den natürlichen Wasserhaushalt und als einen positiven Beitrag zur Klimaanpassung bewertet.

Von Seiten der unteren **Wasserbehörde (Abwasser)** bestehen zur vorliegenden Planung keine grundsätzlichen Bedenken.

Das Niederschlagswasser soll gemäß Pkt.10.5 größtenteils versickert werden und in das bereits bestehende Regenrückhaltebecken eingeleitet werden.

Dem Entwässerungskonzept kann größtenteils zugestimmt werden.

An den Bohrpunkten 3, 6, 10 und 11 können entweder keine Versickerung erfolgen, oder es muss zumindest die obere Schicht (Auffüllung), in denen Asphaltdecke, Betonreste, Dachpappe, Teergeruch und Ziegelreste

vorhanden sind, abgetragen werden. Erst nach Abtragung ist eine Versickerung möglich. Dies betrifft vor allem die Mulden der Parkplätze am Gebäude sowie die beiden Standorte der Rigolen.

Das Schmutzwasser wird der öffentlichen Kanalisation zugeleitet. Dies ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zu klären.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers (geplante Versickerung und Einleitung in Regenrückhaltebecken) ist bei der unteren Wasserbehörde ein Einleitungserlaubnisantrag zu stellen.

Folgende Anmerkungen werden von der unteren **Bodenschutzbehörde** hervorgebracht:

Altlasten:

Anforderungen:

- In den im östlichen Grundstücksbereich im Rahmen der Baugrunduntersuchungen ermittelten oberflächennahen Auffüllungen sind erhöhte Schadstoffgehalte festgestellt worden.

Diese kontaminierten Auffüllungen sind auszuheben und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Vorsorgender Bodenschutz:

Bei den Erschließungsarbeiten sind die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen.

Anforderungen.

- Die Fahrzeugeinsätze sind so zu planen, dass die mechanischen Belastungen und die Überrollhäufigkeiten in später unbebauten Bereichen minimiert werden.
- Der Boden ist im Zuge der Bauausführung horizont- bzw. schichtenweise auszubauen/zwischenzulagern/abzufahren.
- Überschüssiger unbelasteter Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Oberboden ist ausschließlich als Oberboden wieder zu Verwenden. Eine Nutzung als Füllmaterial ist nicht zulässig. Bei landwirtschaftlicher Aufbringung ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis).

Hinweis:

Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist – bei einer Menge $\geq 30 \text{ m}^3$ bzw. $\geq 1.000 \text{ m}^2$ – ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Thamsen

AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnatschutzverband - AG Geobotanik - Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft

Landesanglerverband - Landesjagdverband - Schleswig-Holsteinischer Heimatbund

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Schutzstation Wattenmeer - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@Inv-sh.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

AC Planergruppe

Burg 7 A

25524 Itzehoe

Ihr Zeichen / vom
KSt/Schi

Unser Zeichen / vom
Pes 180 / 2026

Kiel, den 18.03.2026

Gemeinde Harrislee

B-Plan Nr. 58 „Neues Schwimmbad“

Frühzeitige Beteiligung als Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung. Es wird wie folgt Stellung genommen.

1

Die beschriebenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (z. B. Vermeidung von Lichtemissionen, Anlage von Gründächern) werden begrüßt.

2

Bei Versiegelungen ist auf eine Nutzung von Rasengittersteinen, offeneporige Pflastersteine usw. zu achten.

3

Wir möchten den folgenden Hinweis bezüglich des Vogelschlages an Fenstern geben. Um Glasflächen dauerhaft und wirksam für Vögel sichtbar zu machen, empfiehlt es sich, problematische Glasscheiben und Fensterfronten mit möglichst flächigen Mustern zu markieren. Hierfür gibt es inzwischen eine Vielzahl von Mustern, die von Vögeln sehr gut wahrgenommen werden.

Die AG-29 fordert den Einsatz von sog. „Vogelschutzglas“. Die Scheiben dürfen einen Reflexionsgrad von 15% nicht überschreiten.

4

Bei Nebenanlagen (z. B. Fahrradabstellanlagen, eingehauste Müllsammelplätze, Trafogebäude) und Garagen (einschließlich überdachter Stellplätze) sollten alle Außenwandflächen ohne Fenster- oder Türöffnungen begrünt oder für Photovoltaik genutzt werden.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

gez. Achim Peschken